



EINLADUNG ZUR
HAUPTVERSAMMLUNG 2001



HAWESKO HOLDING AG
Hamburg

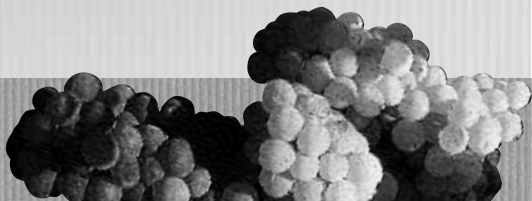
WERTPAPIER-KENN-NUMMER 604 270

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

ein, die am Donnerstag, den 14. Juni 2001,
um 11.00 Uhr

im Curio-Haus, Rothenbaumchaussee 11,
20148 Hamburg, stattfindet.



TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2000 mit dem zusammengefassten Lagebericht und Konzernlagebericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2000

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn* der Hawesko Holding AG wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 1,65 DM je Stück aktie bei einer Gesamtzahl der Aktien von 4.405.496 Stück, das sind 7.269.068,40 DM. Der aus diesem Betrag auf eigene Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Dividende ist ab dem 15. Juni 2001 zahlbar.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2000

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2000

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die erneute Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

* Aufsichtsrat und Vorstand haben bereits vorab gemäß § 58 Absatz 2 AktG 6.330.212,14 DM in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt

Der Gesetzgeber ermöglichte mit Einführung des Absatz 1 Nummer 8 zum § 71 des Aktiengesetzes den Erwerb eigener Aktien, wenn die Hauptversammlung dem Vorstand eine höchstens 18 Monate geltende Ermächtigung vorab erteilt. Die Hawesko Holding AG wird mit der Ermächtigung weiterhin in der Lage sein, die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgendes zu beschließen:

Die Gesellschaft wird bis zum 30. November 2002 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Hawesko Holding-Aktie im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Börsentagen vor dem Erwerb der Aktien um mehr als 5 % nicht unter- oder überschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Hawesko Holding-Aktie im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen von

diesen zu erwerben. Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigung gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung auf insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Die derzeit bestehende durch die Hauptversammlung am 08. Juni 2000 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes

In der ordentlichen Hauptversammlung am 08. Juni 2000 wurde bereits die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erteilt. Da die Gründe unverändert fortbestehen, die diese Ermächtigung getragen haben, wird eine erneute Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vorgeschlagen. Somit wird die Gesellschaft weiterhin in die Lage versetzt, nun bis zum 30. November 2002, eigene Aktien bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals zu erwerben, um die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren. Damit macht die Gesellschaft von dem § 71 Absatz 1 Nummer 8 des Aktiengesetzes Gebrauch, der durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) in das Aktiengesetz eingefügt wurde. Der Vorstand schlägt die Ermächtigung in dieser ordentlichen Hauptversammlung vor, weil der Zeitpunkt einer eventuellen Inanspruchnahme ungewiss ist und in der Regel kurzfristig wahrgenommen werden muss.



Der Gesetzgeber führt zur Begründung für die Annahme der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aus, dass das Finanzinstrumentarium der deutschen Gesellschaften mit der Neuregelung in einem weiteren Punkt an die international übliche Praxis angeglichen werde. Der Erwerb eigener Aktien könne zur Belebung des Börsenhandels, zur Steigerung der Akzeptanz der Aktie als Anlageform, zu erhöhter Emissionsneigung und damit zur Attraktivität des deutschen Finanzplatzes beitragen.

Mit der Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nummer 8 des Aktiengesetzes in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht zunächst vor, dass der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes eine Veräußerung der erworbenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Hawesko Holding-Aktie im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen.

Es bedarf nicht der zeit- und kostenaufwendigen Abwicklung eines Bezugsrechts. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung.

Der Erwerb eigener Aktien soll es der Gesellschaft im Rahmen der vorgeschlagenen Ermächtigung ferner ermöglichen, flexibel und kostengünstig bei einem eventuellen Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder bei einem Unternehmenszusammenschluss agieren zu können. So können in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung verwandt werden. Die Praxis zeigt, dass diese Form der Gegenleistung im internationalen Wettbewerb zunehmend verlangt wird. Konkrete Akquisitionsvorhaben bestehen derzeit nicht. Der Gesellschaft steht auch der Teil des genehmigten Kapitals für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen zur Verfügung, den der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom Bezugsrecht ausschließen kann und der 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung trifft der Vorstand gegebenenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dabei lässt sich der Vorstand allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten und wird der Hauptversammlung jeweils Bericht erstatten.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht angemessen gewahrt. Die Ermächtigung nach den Regeln des § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes beschränkt sich unter Einbeziehung der Ermächtigung gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Außerdem

dürfen die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden, der den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Hawesko Holding-Aktie im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung zur Veräußerung zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder zur Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen beschränkt sich ebenfalls, entsprechend der Obergrenze des Erwerbs, auf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

6. Umstellung auf Euro

Im Hinblick auf die Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Umstellung des bisherigen Grundkapitals der Gesellschaft auf €

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von DM 22.027.480,00 wird zu dem von dem Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 I Absatz 4, Satz 1 des EG-Vertrages festgelegten Umrechnungskurs von € zu DM (1,95583) in Euro umgerechnet und beträgt € 11.262.471,69.

2. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Das Grundkapital der Hawesko Holding AG wird gem. §§ 207 ff. AktG im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln von € 11.262.471,69 um € 1.954.016,31 auf € 13.216.488,00 erhöht durch Umwandlung von Kapitalrücklagen der Gesellschaft.

3. Satzungsänderungen

§ 4 Absatz 1 der Satzung (Grundkapital) wird wie folgt geändert:

»Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 13.216.488,00 (in Worten: Euro dreizehnmillionenzweihundertsechzehntausendvierhundertachtundachtzig). Es ist eingeteilt in 4.405.496 Aktien.«

§ 4 Absatz 4 Satz 1 der Satzung (Grundkapital) wird wie folgt geändert:

»Das Grundkapital der Gesellschaft ist bis zu € 264.000,00, eingeteilt in 88.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht.«

§ 4 Absatz 5 Satz 1 der Satzung (Grundkapital) wird wie folgt geändert:

»Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 31. März 2003 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 5.610.160,39 zu erhöhen.«

§ 4 Absatz 5 Satz 5 der Satzung (Grundkapital) wird wie folgt geändert:

»Schließlich kann das Bezugsrecht für einen Teilbetrag von bis zu insgesamt € 224.968,43 ausgeschlossen werden, um Aktien an Belegschaftsmitglieder auszugeben.«

§ 8 Ziffer a) der Satzung (Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands) wird wie folgt geändert:

»Vornahme von Einzelinvestitionen im Werte von mehr als € 2.500.000,00.«

§ 8 Ziffer b) der Satzung (Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands) wird wie folgt geändert:

»Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen im Werte von mehr als € 500.000,00.«

§ 16 Absatz 1 Satz 3 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats) wird wie folgt geändert:

»Der fixe Teil beträgt € 4.200,00 pro Jahr.«

§ 16 Absatz 1 Satz 5 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats) wird wie folgt geändert:

»Das Sitzungsgeld beträgt € 1.050,00 pro Sitzung, diese Vergütung erhalten auch Aufsichtsratsmitglieder für Sitzungen eines Ausschusses, für den sie aus der Mitte des Aufsichtsrats bestellt werden.«

Begründung:

Der Beschlussfassung liegt die mit dem uneingeschränkten Prüfungstest der Susat & Partner oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss-Bilanz zum 31. Dezember 2000 zugrunde.

Der Kapitalanpassung und den Satzungsänderungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

- Das in € umgerechnete Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 11.262.471,69 wird um € 1.954.016,31 auf € 13.216.488,00 erhöht, um den auf jede der 4.405.496 Stückaktien entfallenden fiktiven rechnerischen Nennwert von € 2,55645940598 (= DM 5,00) auf € 3,00 anzupassen.

- Das durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen entstandene bedingte Kapital (§ 4 Absatz 4 Satz 1 der Satzung) wird nicht von DM 440.000,00 in € 224.968,43, sondern in € 264.000,00 umgerechnet, um für die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen auch weiterhin die Umwandelbarkeit in 88.000 Stückaktien gewährleisten zu können.
- Das genehmigte Kapital sowie die Regelung zum Bezugsrechtsausschluss (§ 4 Absatz 5 der Satzung) wird gem. dem Umrechnungskurs von 1,95583 von DM zu € umgewandelt.
- Die Regelung zur Einschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands in § 8 der Satzung wurden der Übersichtlichkeit halber nicht exakt gem. dem Umrechnungskurs von 1,95583 angepasst, sondern durch 2 geteilt.
- Bei der Anpassung der Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrats in § 16 der Satzung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit ebenfalls vom exakten Umrechnungskurs abgewichen. Bei der Anpassung der Beträge wurde berücksichtigt, dass durch die €-Umwandlung keine Schlechterstellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2001

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Susat & Partner oHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2001 zu wählen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft oder einer der nachfolgend genannten Banken (Hinterlegungsstelle) gemäß § 18 der Satzung bis spätestens

am 07. Juni 2001 hinterlegt haben oder bei einer Wertpapier-Sammelbank oder bei einem Notar ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben wollen, können sich auch durch ihre Depotbank, eine Aktionärsvereinigung oder einen anderen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten lassen.

Hinterlegungsstellen sind:

- Deutsche Bank Aktiengesellschaft
- Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft
- Commerzbank Aktiengesellschaft
- DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank Aktiengesellschaft
- Dresdner Bank Aktiengesellschaft
- M.M. Warburg & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Die Hinterlegung gilt auch dann bei einer der genannten Stellen bewirkt, wenn die Aktien mit der Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Im Fall der Hinterlegung bei einem Notar ist die Bescheinigung des Notars über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

Hamburg, im Mai 2001

Der Vorstand



Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

hiermit möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über das Geschäftsjahr 2000 der Hawesko Holding AG geben. Ausführlicher informiert unser Geschäftsbericht 2000, den wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden und den Sie außerdem im Internet unter <http://www.hawesko.com> aufrufen können.

2000 war ein schwieriges Jahr für das Weingeschäft: Auf die verbreitete Konsumeuphorie im Zuge des Jahrtausendwechsels, die unsere Umsätze in die Höhe hatte schnellen lassen, folgte eine längere Phase eher moderater Nachfrage. 2000 stand aber auch für Investitionen in die Zukunft der Hawesko-Gruppe. Beides zusammen hat dazu geführt, dass das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit mit DM 17 Mio. deutlich niedriger ausfiel als im Vorjahr.

Das laufende Geschäftsjahr steht für uns ganz im Zeichen einer verstärkten Ausrichtung der Kräfte auf Profitabilität. Wir werden in diesem Jahr den Auf- und Ausbau unserer Geschäftsfelder fortsetzen – und streben dabei vor allem an, die Aktivitäten profitabel zu führen.

Der Hawesko-Konzern ist bereits gut in das laufende Geschäftsjahr 2001 gestartet: In den ersten drei Monaten dieses Jahres lag der konsolidierte Umsatz um gut 20 % über dem des Vorjahreszeitraums, das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit um 30 %. Für das Gesamtjahr rechnen wir mit einem Umsatzzuwachs von 9 % – auf DM 495 Mio. – sowie einem überproportionalen Anstieg des Gewinns.

Wir schlagen der Hauptversammlung eine Dividende von DM 1,65 pro Aktie vor. Hawesko bleibt damit einer der dividendenstärksten Titel.

Wir würden uns freuen, Sie auf der diesjährigen Hauptversammlung begrüßen zu dürfen, und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Hamburg, im Mai 2001

Der Vorstand



KONZERNBILANZ

der Hawesko Holding AG (nach IAS)

	31.12.2000 TDM	31.12.1999 TDM
AKTIVA		
Anlagevermögen	42.369	43.259
Umlaufvermögen		
Vorräte	140.850	133.040
Sonstiges Umlaufvermögen	100.323	74.174
	241.173	207.214
Latente Steuern	60.379	67.999
Rechnungs- abgrenzungsposten	1.247	1.323
	345.168	319.795
PASSIVA		
Eigenkapital	115.500	128.086
Minderheitsanteile	1.645	1.522
Rückstellungen	16.441	14.474
Verbindlichkeiten		
Finanzschulden	116.821	92.633
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58.178	52.812
Sonstige Verbindlichkeiten	36.583	30.268
	211.582	175.713
	345.168	319.795

KONZERN - GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG

der Hawesko Holding AG (nach IAS)

	01.01.-31.12.2000 TDM	01.01.-31.12.1999 TDM
Umsatzerlöse	454.463	391.501
Erhöhung/Verminderung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen	- 53	204
Andere aktivierte Eigenleistungen	318	162
Sonstige betriebliche Erträge	17.896	13.794
Aufwendungen für bezogene Waren	- 262.153	- 218.682
Personalaufwand	- 42.272	- 33.733
Abschreibungen	- 8.059	- 5.573
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 142.993	- 111.979
Sonstige Steuern	- 138	- 98
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	17.009	35.596
Finanzergebnis	- 5.768	- 3.080
Ergebnis vor Ertragsteuern	11.241	32.516
Ertragsteuern und latente Steuern	- 8.593	- 15.507
Ergebnis nach Steuern	2.648	17.009
Ergebnisanteil von Minderheitsgesellschaftern	- 571	- 516
Konzernergebnis	2.077	16.493

